

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.1977

Geschäftszahl

2213/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1219/66 E 1. Juli 1968 VwSlg 7383 A/1968 RS 8 (Fußgängerzone Mödling)

Stammrechtssatz

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs 2 StVO 1960 liegt nicht im Ermessen der Behörde, vielmehr hat der Antragsteller bei Zutreffen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf deren Erteilung.